



Brüssel, den 8. Juni 2020  
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom  
28. März 2018

## MITTEILUNG

### ZUM AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND ZU DEN EU-VORSCHRIFTEN FÜR DAS RECYCLING VON SCHIFFEN

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“<sup>1</sup>. Im Austrittsabkommen<sup>2</sup> ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet<sup>3</sup>. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich<sup>4</sup>.

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt<sup>5</sup>, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage (unten Teil A) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil B) hinzuweisen.

---

<sup>1</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht der EU angehört.

<sup>2</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

<sup>3</sup> Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

<sup>5</sup> Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

### **Empfehlung für Interessenträger:**

Um den in dieser Mitteilung dargelegten Folgen Rechnung zu tragen, wird den Eignern von Schiffen, die die Flagge eines Mitgliedstaats der EU führen, insbesondere empfohlen, die Teile A und B der europäischen Liste der Abwrackeinrichtungen zu konsultieren, um sicherzustellen, ob ihre Schiffe nach der Übergangszeit in einer der Abwrackeinrichtungen, die sich derzeit im Vereinigten Königreich befinden, abgewrackt werden können.

### **Zu beachten ist Folgendes:**

Diese Mitteilung befasst sich nicht mit

- Seeverkehr;
- Sicherheit im Seeverkehr;
- Emissionen aus dem Seeverkehr.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht<sup>6</sup>.

## **A. NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS BESTEHENDE RECHTSLAGE**

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt die Verordnung über das Recycling von Schiffen (EU) Nr. 1257/2013<sup>7</sup> nicht mehr für das Vereinigte Königreich<sup>8</sup>. Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

### **1. STATUS VON ABWRACKEINRICHTUNGEN IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH**

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 müssen Eigner von Schiffen, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen<sup>9</sup>, sicherstellen, dass zu recycelnde Schiffe nur in Abwrackeinrichtungen recycelt werden, die in der europäischen Liste der Abwrackeinrichtungen (im Folgenden die „europäische Liste“) aufgeführt sind.

---

<sup>6</sup> [https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period\\_de](https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de)

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG.

<sup>8</sup> Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 auf Nordirland siehe Teil B dieser Mitteilung.

<sup>9</sup> Siehe Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung.

Derzeit umfasst die europäische Liste<sup>10</sup> die folgenden vier Abwrackeinrichtungen im Vereinigten Königreich mit den folgenden Enddaten. Derzeit sind alle diese Einrichtungen in Teil A der europäischen Liste aufgeführt, die Abwrackeinrichtungen in den Mitgliedstaaten enthält.

<b>Name der Einrichtung</b>	<b>Datum des Endes der Aufnahme</b>
Swansea Drydock Ltd	2. Juli 2020
Harland und Wolff Heavy Industries Limited	3. August 2020
Able UK Limited	6. Oktober 2020
Dales Marine Services Ltd	2. November 2022

Von den vier oben genannten Einrichtungen befinden sich drei in Großbritannien und eine Einrichtung (Harland und Wolff Heavy Industries Limited) ist in Nordirland gelegen.

Bei zwei der drei Einrichtungen in Großbritannien (Swansea Drydock Ltd und Able UK Limited) endet die Aufnahme in die europäische Liste *vor* Ablauf des Übergangszeitraums. Daher werden die Einträge für diese beiden Einrichtungen in der europäischen Liste ab dem Enddatum ihre Gültigkeit verlieren, es sei denn, das Vereinigte Königreich teilt der Kommission mit, dass die Genehmigung für das Recycling von Schiffen erneuert wurde, und diese Anlagen werden wieder in Teil A der europäischen Liste aufgenommen. Doch selbst wenn diese Einrichtungen wieder in Teil A der europäischen Liste aufgenommen werden, verliert der Eintrag nach Ablauf des Übergangszeitraums seine Gültigkeit. Folglich können Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats der EU führen, nach Ablauf dieser Fristen (d. h. nach dem 2. Juli 2020 bzw. dem 6. Oktober 2020 oder – falls die Einrichtungen wieder in die europäische Liste aufgenommen werden – nach dem 31. Dezember 2020) in diesen Abwrackeinrichtungen nicht mehr recycelt werden.

Bei der dritten Einrichtung in Großbritannien (Dales Marine Services Ltd.) endet die Aufnahme in die europäische Liste *nach* Ablauf des Übergangszeitraums. Daher endet der Eintrag in die europäische Liste für diese Einrichtung mit dem Ablauf des Übergangszeitraums. Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats der Union führen, können folglich nach Ablauf des Übergangszeitraums nicht mehr in dieser Abwrackeinrichtung recycelt werden.

Sollten die drei oben genannten Einrichtungen in Großbritannien weiterhin Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats der EU recyceln wollen, müssten sie bei der Kommission einen Antrag auf Aufnahme in Teil B der europäischen Liste gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 stellen. Wird festgestellt, dass sie die wesentlichen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 erfüllen,

<sup>10</sup> Siehe neueste konsolidierte Fassung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02016D2323-20200212>

können sie in Teil B der europäischen Liste aufgenommen werden, in der zugelassene Abwrackeinrichtungen in einem Drittland aufgeführt sind.

## **2. GEFÄHRSTOFFINVENTAR**

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 müssen alle Schiffe, die die Flagge eines Drittlandes führen und einen Hafen oder Ankerplatz eines Mitgliedstaats anlaufen, ein Gefahrstoffinventar, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 entspricht, sowie ein begleitendes Zertifikat (Übereinstimmungserklärung) an Bord mitführen.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums müssen Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen, diese Anforderung erfüllen.

### **B. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN**

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland<sup>11</sup>. Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.<sup>12</sup>

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.<sup>13</sup>

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gilt die Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland<sup>14</sup>.

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in Teil A dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Konkret bedeutet dies Folgendes:

- Die Abwrackeinrichtung in Nordirland (Harland und Wolff Heavy Industries Limited) kann nach Ablauf des Übergangszeitraums weiterhin in Teil A der europäischen Liste geführt werden, sofern das Vereinigte Königreich die Kommission über die Erneuerung der Genehmigung unterrichtet, die dieser

---

<sup>11</sup> Artikel 185 des Austrittsabkommens.

<sup>12</sup> Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

<sup>13</sup> Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

<sup>14</sup> Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 25 des genannten Protokolls.

Einrichtung für das Recycling von Schiffen erteilt wurde, und diese Einrichtung wieder in Teil A der europäischen Liste aufgenommen wird. Die Kommission hat eine solche Mitteilung jedoch bisher nicht von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs erhalten.

- Schiffe unter der Flagge eines Drittlands, einschließlich der Flagge des Vereinigten Königreichs, die einen Hafen oder Ankerplatz in Nordirland anlaufen, müssen ein Gefahrstoffinventar an Bord mitführen, das der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 entspricht (siehe Abschnitt A2 dieser Mitteilung).

Die Website der Kommission zum Recycling von Schiffen (<https://ec.europa.eu/environment/waste/ships/>) enthält zusätzliche Informationen, einschließlich der neuesten Fassung der europäischen Liste der Abwrackeinrichtungen. Diese Seite wird erforderlichenfalls durch weitere Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Umwelt